

## Besprechungen

■ **Sozialgesetzbuch II.** Grundsicherung für Arbeitsuchende. Von J. Münder (Hrsg.), 6. Aufl. 2017, 1.367 S., € 65. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Seit Anfang April d. J. liegt der von Münder herausgegebene SGB II-Kommentar in der 6. Auflage vor. Anlass für die seit der Vorauflage aus dem Jahr 2013 erfolgte Überarbeitung war neben den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2014 zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelbedarfe und zu verschiedenen Fragen der Trägerschaft als Optionskommune in Bezug auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung vor allem das zum 1.8.2016 in Kraft getretene 9. SGB II-Änderungsgesetz. Dieses ist angetreten für mehr Bürgerfreundlichkeit, die Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz knapper Ressourcen in den Jobcentern. Leistungsberichtigte sollten leichter Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften sollten vereinfacht werden. Diese Zielsetzung wurde nur sehr eingeschränkt erreicht, sodass die Rechtsvereinfachung ein Dauerprojekt bleiben wird. Im Gegenteil ist die Leistungssachbearbeitung der Jobcenter seit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz auch komplizierter geworden, was etwa die schwer zu überblickenden Regelungen zu aufstockenden Leistungen für Auszubildende oder die relativ komplex ausgefallene Neuregelung zu den vorläufigen Leistungen belegen. Diesen und allen anderen Neuregelungen, Klarstellungen und redaktionellen Änderungen widmet sich der Kommentar ausführlich und bezieht dabei in gewohnter Weise die Anforderungen der Praxis mit ein. Ergänzt wird die Kommentierung durch einen Anhang zum Verwaltungs- sowie zum sozialgerichtlichen Verfahren.

Damit leistet das Werk nicht zuletzt einen wichtigen Beitrag zur Rechtsklarheit für die praktische Arbeit in den Jobcentern. Aufgezeigt wird, wie sich die Änderungen in den Verwaltungsabläufen rechtlich wie tatsächlich auswirken, wie die zum Teil neuen Voraussetzungen für Leistungsansprüche zu interpretieren sind. Dies betrifft neben den bereits erwähnten Themenkomplexen auch etwa die neuen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze), die stark eingeschränkte rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Verwaltungsakten und die regelhafte Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf zwölf Monate.

Ebenso sind die wichtigen Entscheidungen des EuGH in Sachen Dano und Alimanovic enthalten und kommentiert sowie die große Anzahl an BSG-Entscheidungen und der Sozial- und Landessozialgerichte, z. B. zur Berechnung von Erstattungsansprüchen bei Doppelleistungen. Darüber hinaus werden die Änderungen durch das Integrationsgesetz, das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II/XII und das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Mit der neuerlichen Überarbeitung legt der „Münder“ damit als erster Kommentar eine ausführliche und umfassende Darstellung zum novellierten SGB II vor.

Dr. Markus Mempel, Berlin

■ **Die Landarztquote.** Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und rechtliche Ausgestaltung. Von M. Martini und J. Ziekow. Schriften zum Gesundheitsrecht, Band 46, 2017, 224 S., € 69,90 (Print), € 62,90 (E-Book), € 83,90 (Print & E-Book). Duncker & Humblot, Berlin.

Beim Begriff „Landarztquote“ denkt wahrscheinlich der größte Teil der Bevölkerung

an die Zahl der Zuschauer bei einem der Dauerbrenner deutscher Fernsehunterhaltung. Das hat sich jedenfalls in gesundheitspolitischen Kreisen und unter Fachleuten verändert. Denn die zunehmenden Schwierigkeiten der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen, strukturschwache, vor allem ländliche Gebiete ausreichend mit Hausärzten und einigen Facharzttrichtungen zu versorgen, haben beginnend vor etwa zehn Jahren deutlich an Schärfe und Brisanz zugenommen und die Landarztquote wurde und wird als eine von verschiedenen Möglichkeiten zur Therapie dieser Fehlentwicklung angesehen.

Das hat dazu geführt, dass in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD schon im Herbst 2013 vereinbart worden ist, die Möglichkeiten eines Zugangs zum Medizinstudium unter der Voraussetzung einer verpflichtenden Zusage für die zeitweilige Tätigkeit in strukturschwachen ländlichen Räumen einzuführen, zu prüfen. Damit war die Landarztquote politisch und fachlich als Begriff und als politisches Ziel erschaffen.

Von Anfang an gab es gewichtige verfassungsrechtliche und auch einfachgesetzliche Bedenken gegen eine solche Landarztquote. Daher hat das Bundesministerium für Gesundheit vor der Formulierung



**DA** DEUTSCHES  
AUSSCHREIBUNGSBLATT  
Das Auftragsportal.

## eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobt
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tarifreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Absageschreiben
- ✓ Etablierte Vergabeplattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

**JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!**

> [deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe](https://deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe)

einer gesetzlichen Regelung versucht, diese juristischen Bedenken eingehend prüfen und wenn möglich ausräumen zu lassen. Die Professoren Dr. *Mario Martini* und Dr. Dr. h.c. *Jan Ziekow* erhielten den Auftrag, die rechtlichen Fragen rund um die Landarztquote zu beleuchten und ihre Zulässigkeit und Umsetzbarkeit zu bewerten.

In ihrem Vorwort erläutern die Gutachter, dass eine Landarztquote solchen Studienplatzbewerbern, die sich zu einer ärztlichen Tätigkeit als Allgemeinmediziner auf dem Land verpflichten, einen privilegierten Zugang zu dem zulassungsbeschränkten Studienfach gewähren soll. Hierdurch ist auch schon deutlich gemacht, dass es ausschließlich um die hausärztliche Versorgung geht, die Probleme bei der Versorgung mit einigen fachärztlichen Richtungen sollen von einer Landarztquote nicht erfasst werden. In ihrem Werk haben Prof. *Martini* die verfassungsrechtliche Zulässigkeit (das „Ob“) sowie Prof. *Ziekow* die rechtliche Ausgestaltung (das „Wie“) geprüft. Wesentliche Ergebnisse sind:

**Gesetzgebungskompetenz:** Nach Auffassung der Gutachter darf der Bund auf Grundlage seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Hochschulzulassung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG) jedenfalls als Annex auch den Inhalt einer Verpflichtungserklärung als Teil eines Landarztquotenkonzepts selbst regeln. Nach ihrem inhaltlichen Regelungsschwerpunkt gehörten die Vorgaben für die Ausgestaltung einer Verpflichtungserklärung zur Hochschulzulassung und zum Recht der Sozialversicherung – nicht zum ärztlichen Berufsausübungsrecht, für das alleine die Länder die Regelungskompetenz inne hätten.

**Die Regelungskompetenz der Länder** erfährt durch den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung eine binnenwirksame Einschränkung. Er verpflichtet die Länder, übereinstimmende Ausführungsverordnungen zum Hochschulrahmengesetz zu erlassen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig sei. Eine in allen Ländern einheitliche Höhe der Vorabquote für Landärzte erzwingt diese Regelung allerdings nicht. Die Studienplatzvergabe lasse sich auch mit unterschiedlichen Ländervorabquoten zentral vollziehen.

**Vereinbarkeit mit Grundrechten und Grundfreiheiten:** Nach Auffassung der Gutachter ist eine Vorabquote für angehende Ärzte in unterversorgten Gebieten in einer Weise zu regeln, die sich mit den Grundrechten der verdrängten Bewerber sowie der Bewerber, die sich der Verpflichtung unterwerfen, vereinbaren lasse. Insbesondere sei eine entsprechende Vorabquote erforderlich und angemessen. Auch die Hochschulautonomie werde hierdurch nicht verletzt.

Auch die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 Abs. 1 AEUV werde nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt.

**Ausgestaltung möglicher Modelle:** Die Gutachter verweisen darauf, dass es den Ländern bereits nach dem geltenden Recht offen stehe, eine Vorabquote für die Zulassung zum Medizinstudium einzuführen. Es sei ihnen bundesrechtlich erlaubt, bis zu drei Zehntel der Studienplätze im Rahmen einer Vorabquote für besonders vorgesehene Anwendungsfälle zu vergeben. Dies werde bislang für die meisten Länder nur im Hinblick auf den Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr genutzt. Nicht möglich sei es allerdings, den Hochschulen selbst aufzuerlegen, eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers im Rahmen des hochschul eigenen Auswahlverfahrens zu berücksichtigen.

**Sicherung der Verpflichtungserklärung:** In diesem Teil klären die Autoren die möglichen Handlungsformen der Verpflichtungserklärung, sowohl als einseitige Erklärung als auch als öffentlich-rechtlichen Vertrag. Wichtige Voraussetzung ist auch die Festlegung der Regionen, in denen die sich Verpflichtenden später tätig werden müssen. Denn dies ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Verpflichtung überhaupt den mit ihr verfolgten Zweck zu erfüllen geeignet ist. Auch die Bindungsdauer sowie Fragen der Sicherungsinstrumente, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Vertragsstrafe, seien angemessen regelbar. Zuständige Stelle für die Auswahl entsprechender Bewerber sollten nach Auffassung der Gutachter die Länder sein. Die Hochschulen bzw. der Bund kommen aus unterschiedlichen Gründen hierfür nicht in Betracht.

Die Gutachter kommen damit zu dem aus Sicht der Landkreise erfreulichen Ergebnis, dass bei einer sorgfältigen, die verfassungsgemäßen Rahmen berücksichtigenden Regelung eine Landarztquote zulässig sei und ihren Beitrag zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung auch in strukturschwächeren Regionen leiste. Fest stehe zugleich, dass die Quote nur gemeinsam mit weiteren Maßnahmen, wie sie zum Teil bereits in dieser Legislaturperiode angelegt worden sind (z. B. GKV-Versorgungstärkungsgesetz), zu einer Verbesserung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum beitragen.

Jörg Freese, Berlin

## Neuerscheinungen

### Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

**Landesrecht Baden-Württemberg.** Textsammlung, 13. Aufl. 2017, 982 S., € 24,90.

**Landesrecht Bremen.** Textsammlung, 19. Aufl. 2017, 852 S., € 24,90.

**Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern.** Textsammlung, 19. Aufl. 2017, 901 S., € 24,90.

**Landesrecht Nordrhein-Westfalen.** Studienbuch, 2017, 424 S., € 28.

**Landesrecht Saarland.** Studienbuch, 3. Aufl. 2017, 540 S., € 29.

**Landesrecht Saarland.** Textsammlung, 23. Aufl. 2017, 880 S., € 24,90.

**Landesrecht Sachsen.** Textsammlung, 21. Aufl. 2017, 892 S., € 24,90.

**Landesrecht Sachsen-Anhalt.** Textsammlung, 19. Aufl. 2017, 855 S., € 24,90.

**Landesrecht Schleswig-Holstein.** Textsammlung, 24. Aufl. 2017, 1.006 S., € 24,90.

### Lambertus-Verlag, Freiburg

**SGB XI – Soziale Pflegeversicherung nach dem PSG III inkl. „Hilfe zur Pflege“ (SGB XII, 7. Kapitel).** Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen im Überblick, Deutscher Caritasverband (Hrsg.), Stand: 1.1.2017, 192 S., € 12,90.

### Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin

**Fachlexikon der Sozialen Arbeit.** Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 8. Aufl., rd. 1.100 S., € 49 (für Mitglieder ca. € 39).

### Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

**Praxis der Kommunalverwaltung. Landesausgabe Nordrhein-Westfalen.** 518. bis 527. Lfg. Einzellfg. € 79,90, Doppellfg. € 149,80.

**Krankenhausfinanzierungsgesetz.** 59. Lfg., 316 S., € 58,90. Gesamtwerk: 2.110 S., € 139.

**Gemeindehaushaltsrecht Niedersachsen.** 7. Lfg., 3/2017, 130 S., € 23,60. Gesamtwerk: 878 S., € 99.

**Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein.** 8. Lfg., 4/2017, 270 S., € 39,30. Gesamtwerk: 880 S., € 79.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

**SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende.** 9. Lfg. 2016 und 1. bis 4. Lfg. 2017. Gesamtwerk: 5.170 S., € 132.

### Verlag C.H. Beck, München

**Grundgesetz.** Loseblatt-Kommentar. Von T. Maunz und G. Dürig, 78. EL, 9/2016, 520 S., € 49,80. Grundwerk: 78. Auflage 2016, rd. 13.976 S. in 7 Leinenordnern, Fortsetzungspreis € 165, Apartpreis € 478.